



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Städte, Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise

über

Landesverwaltungsamt, Ref. 305

27. Mai 2009

Zertifizierung von Software, § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik

In der Vergangenheit gab es zahlreiche Anfragen bezüglich der Zertifizierung der Software nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik. Hintergrund war, dass insbesondere die Rechnungsprüfungsämter die Verwendung zertifizierter Software verlangten, in Sachsen-Anhalt aber keine unabhängige Prüfstelle für die Zertifizierung vorhanden ist.

Zeichen:
32.3-10410/

Bearbeitet von:
Katrin Stöver
Durchwahl (0391) 567-5105

e-mail:
Katrin.Stoeve
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Aus Gründen der Rechtssicherheit gebe ich zur Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik folgende Hinweise:

Die Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 GemKVO Doppik, dass bei der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden, bezieht sich lediglich auf das Verfahren zur Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards wie beispielsweise Sicherheit, Datenschutz. Die Formulierung bezieht sich nicht auf die Einholung einer Bestätigung, dass die verwendeten Programme auf den für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beruhen (inhaltliche Ausführung). Die Kommunen haben insoweit in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die verwendeten Programme die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis kann zum Beispiel im Rahmen der Ausschreibung erfolgen. Ein Kriterienkatalog, wie er in anderen Bundesländern erarbeitet wurde, wird seitens des Ministeriums des Innern für Sachsen-Anhalt nicht entwickelt werden.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-
anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Der weitere Hinweis in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 GemKVO Doppik („durch

unabhängige Stellen zertifiziert“) ist im gleichen Sinn zu verstehen. Er bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf das Softwareentwicklungsverfahren.

Eine Bestätigung einer unabhängigen Stelle, dass die verwendeten Programme dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen entsprechen müssen, ist daher nicht erforderlich.

Ich bitte, diesen Erlass auch den Rechnungsprüfungsämtern zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Kirchmer